

**Reglement  
über die Benützung des  
Waldhauses Birrhard**

Der Gemeinderat Birrhard, gestützt auf die §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

### **I. Allgemeines / Hauswart**

- § 1 Die Ortsbürgergemeinde Birrhard als Eigentümerin des Waldhauses Birrhard stellt dieses der Öffentlichkeit für kulturelle, gesellschaftliche sowie ähnliche Anlässe zur Verfügung. Das Haus bietet Platz für ca. 40 Personen.
- § 2 Das Waldhaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er erlässt dieses Reglement, wählt einen Hauswart und regelt dessen Anstellungsverhältnis. Dabei wird auch die Besoldung des Hauswartes festgelegt.
- § 3 Der Hauswart trägt die Verantwortung für den Unterhalt und Betrieb des Waldhauses samt Sitz- und Grillplatz im Freien. Er hat in diesem Bereich Verfügungsgewalt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Er pflegt einen korrekten und freundlichen Umgang mit den Benützern und Mietern der Anlage und regelt die Übergabe und Rücknahme von Schlüssel und Mietobjekt.
- Der Hauswart überwacht die vertragsgemässe Benützung des Waldhauses und hat das Recht, Kontrollgänge durchzuführen.

### **II. Umfang des Benützungsrechtes**

- § 4 Für die Benützung des Sitz- und Grillplatzes bedarf es keiner Bewilligung. Dieser steht der Öffentlichkeit zur Verfügung, solange das Waldhaus nicht vermietet ist.
- § 5 Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Für die Vergabe ist die Gemeindekanzlei zuständig. Diese nimmt Reservationen entgegen, stellt den Mietvertrag aus und ist für das Inkasso zuständig.
- § 6 Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die jeweils verantwortliche Person volljährig ist.
- § 7 Der Gemeinderat behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung des Waldhauses abzulehnen.
- Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten aller Art, regelt alle offenen Fragen und hat das Recht, in begründeten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts vom Reglement abzuweichen.
- § 8 Das Recht zur Benützung des Waldhauses beinhaltet:
- a) die Benützung des Waldhauses mit der dazugehörenden Infrastruktur
  - b) die Benützung der Brätelstelle im Freien mit der dazugehörenden Festbestuhlung
  - c) Holz für Cheminée sowie das notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel.

- § 9 Nicht gestattet ist das Übernachten im Waldhaus.
- § 10 Alle Benützerinnen und Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und seinen Einrichtungen sowie dem dazugehörenden Grillplatz Sorge zu tragen und den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren zu schützen. Insbesondere übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Musikanlagen im Freien sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben und ab 22:00 Uhr ganz untersagt.
- § 11 Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen des Waldhauses
- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden;
  - b) Asche und Glut im Cheminée nach hinten geschoben und die Brandschutzscheibe nach unten gezogen wird;
  - c) alle Geräte sowie der Hauptschalter beim Eingang ausgeschaltet werden;
  - d) WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden aufgewaschen wird;
  - e) der überdeckte Vorplatz gewischt wird;
  - f) die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert wird. Der Grillplatz ist Teil des Waldes und wie dieser zu behandeln;
  - g) alle Wasserhähnen richtig zuge dreht werden;
  - h) Abfall und leere Flaschen mitgenommen werden;
  - i) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden;
  - j) Aussendekorationen sowie Wegweiser zum Waldhaus wieder entfernt werden.
- § 12 Gegenüber der Ortsbürgergemeinde Birrhard ist die in der Bewilligung aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden inkl. fehlendes oder defektes Material haftpflichtig und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

### III. Benützungsgebühren

- § 13 Behörden und Kommissionen der Gemeinde Birrhard können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Benützungsbewilligung.
- § 14 Für die Benützung des Waldhauses sind folgende Gebühren zu bezahlen:
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) auswärtige Mieter: Mo. - Do.                  | Fr. 170.00 ) <sup>∞</sup> |
| Fr. - So. und allgemeine Feiertage <sup>*)</sup> | Fr. 220.00 ) <sup>∞</sup> |
| b) ortsansässige Mieter: Mo. - Do.               | Fr. 120.00                |
| Fr. - So. und allgemeine Feiertage <sup>*)</sup> | Fr. 170.00                |

<sup>\*)</sup> Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 24. - 26. Dezember, Silvester

- § 15 Die Mietgebühren sind vor Antritt der Benützung zu entrichten. Inkassostelle ist die Gemeindekanzlei / Finanzverwaltung.
- § 16 Die Schlüsselabgabe durch den Hüttenwart erfolgt nur gegen Vorweisung der Quittung der vorgängig bezahlten Benützungsgebühr.
- § 17 Wer von einer Reservation zurücktritt, hat die durch ihn verursachten Administrativkosten zu tragen wenn:  
die schriftliche Bewilligung bereits zugestellt wurde: Fr. 50.00  
die Benützungsgebühren zurückerstattet werden müssen: Fr. 75.00
- § 18 Wird der Hauswart über die notwendigen Übergabe und Abnahmehandlungen hinaus beansprucht, so ist er im Rahmen des jeweils gültigen Gemeindeansatzes separat zu entschädigen.

#### **IV. Übrige Bestimmungen**

- § 19 Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und um das Waldhaus sind untersagt.
- § 20 Übernahme und Abgabe des Waldhauses sind mit dem Hauswart frühzeitig abzusprechen. Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf und die Montage von neuen Schlössern und Schlüssel zu tragen.
- § 21 Waldhausbenützern, welche die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten, wird später keine Bewilligung mehr erteilt.
- § 22 Die Ortsbürgergemeinde Birrhard als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Waldhauses entstehen, ab.
- § 23 Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2003 in Kraft und ersetzt alle vorgängig erlassenen Reglemente und Bestimmungen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit abändern und/oder ergänzen.

Birrhard, 15. Dezember 2003

#### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.

Ernst Feller,  
Gemeindeammann

sig.

Priska Meyer-Haslimeier,  
Gemeindeschreiberin